

IKEM-Jahrestagung 2019

Überblick und rechtliche Einordnung von CO₂-Kompensationsmaßnahmen

Simon Schäfer-Stradowsky

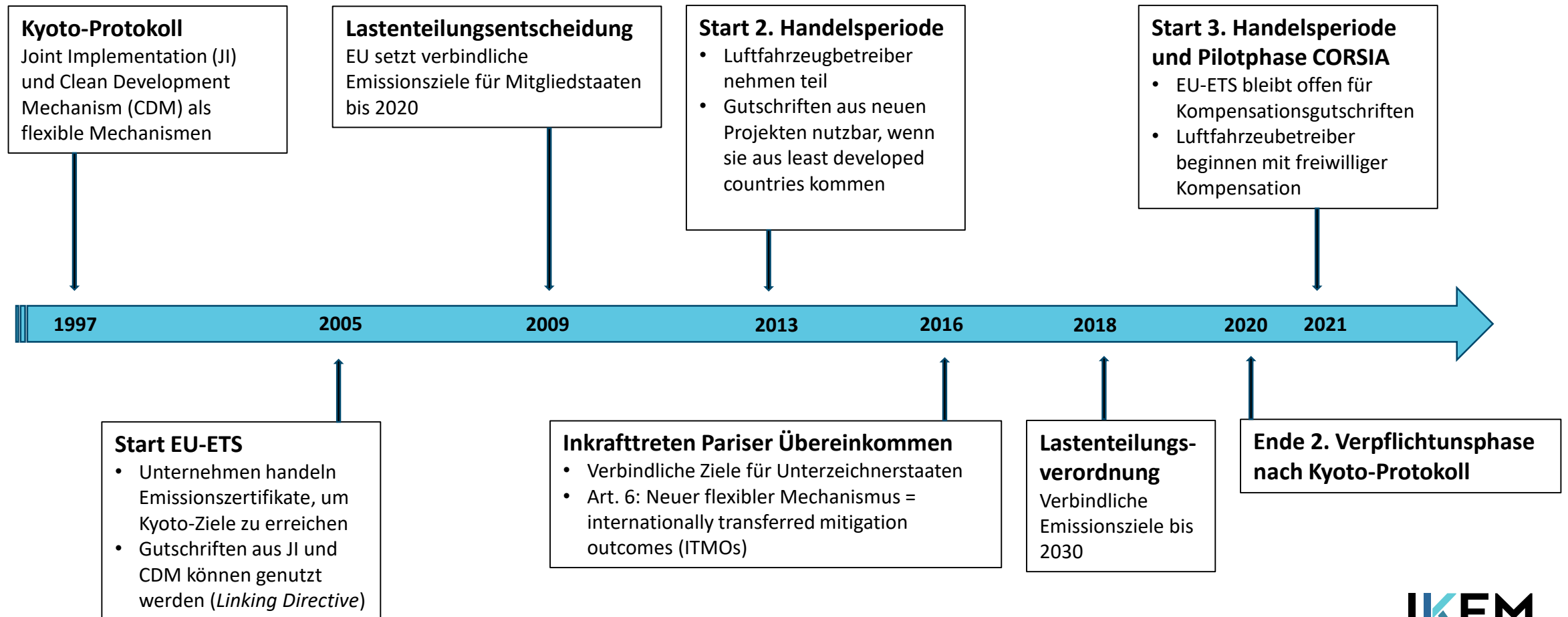
Geschäftsführer

IKEM - Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität



Historischer Überblick

Kompensationsmaßnahmen im völker- und europarechtlichen Kontext



EU-ETS als Mittel zur Reduktion von CO₂-Emissionen

Die wichtigsten Aspekte

- ETS-Bereich ist in Deutschland für circa **40 Prozent der Treibhausgas-Emissionen** verantwortlich
- EU-ETS ist wichtiges Instrument für die Einhaltung der Emissionsziele
- In der aktuellen Handelsperiode (2013 bis 2020) können die Anlagenbetreiber noch bestimmte Gutschriften aus JI und CDM verwenden
- Ab 2021 wird dies nur noch nach der Maßgabe des Art. 28 Abs. 3 der Emissionshandelsrichtlinie möglich sein
 - KOM legt nach Zustandekommen von Paris *gegebenenfalls* Legislativvorschlag vor, der auch Umgang mit Gutschriften (**Kompensationen**) regelt
 - Vorschlag nicht ersichtlich
 - Im Bericht* 2018 zum EHS spricht KOM vom Ende der Gutschriften

Emissionsziele in Non-ETS-Sektoren

Lastenteilungsentscheidung (2009)

Entscheidung Nr. 406/2009/EG

bis 2020

Lastenteilungsverordnung (2018)

Verordnung (EU) 2018/842

ab 2021

Konkrete **Verpflichtung** der Mitgliedstaaten, THG-Emissionen jährlich zu senken

✓ Erfüllung der Verpflichtungen durch:

- ✓ Reduktion der THG-Emissionen
- ✓ Erwerb ungenutzter Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten (auf **bilateraler** Ebene)
- ✓ **Kompensation!**

Emissionsziele in Non-ETS-Sektoren

Folgen bei Verfehlung der verbindlichen Ziele

- ✓ Kontrollmaßnahmen durch die Kommission, Art. 8 Lastenteilungsverordnung
- ✓ Vertragsverletzungsverfahren
 - ✓ Hier drohen im Zeitraum bis 2030 Kosten von bis zu **60 Milliarden EUR***!

*Quelle: Agora Energiewende, Agora Verkehrswende (2018): Die Kosten von unterlassenem Klimaschutz für den Bundeshaushalt. Die Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands bei Verkehr, Gebäuden und Landwirtschaft nach der EU-Effort-Sharing- Entscheidung und der EU-Climate- Action-Verordnung.

Handel von Emissionszuweisungen zur Erfüllung der Emissionsziele in Non-ETS-Sektoren

- Mitgliedstaaten können ihre Emissionsziele auch durch von anderen Mitgliedstaaten **erworbene ungenutzte Emissionszuweisungen** erfüllen
- Erwerb soll in *transparenter* und *für beide Mitgliedstaaten annehmbarer Weise*, auch durch Versteigerung, über Agentur oder durch bilaterale Vereinbarung (so die Erwägungsgründe der Lastenteilungsverordnung)
- Weitere Regelungen gibt die EU nicht vor, Mitgliedstaaten sind frei in der Gestaltung der Erwerbsmechanismen
- **Problem:** Es droht ein intransparenter bilateraler Handel. So erwarb z.B. Malta von Bulgarien Emissionszuweisungen, die Konditionen des Geschäfts machten die Regierungen nicht öffentlich.

Kompensation zur Erfüllung der Emissionsziele in Non-ETS-Sektoren

Was tun Bund und Länder?

- ✓ Referentenentwurf **Klimaschutzgesetz Bund:**
 - ✓ § 16 Abs. 2 S. 2 des Referentenentwurfs
- ✓ **Landesgesetze:**
 - ✓ § 7 Abs. 1 S. 3 Energiewendegesetz Berlin
 - ✓ § 7 Abs. 2 S. 6 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg
 - ✓ **Gemeinden** in Baden-Württemberg setzen Klimaneutralität **in eigener Verantwortung** um, kompensieren also auch selbst. In Berlin wird Senat einheitliche Regelungen für Senats- und Bezirksverwaltungen treffen.
- ✓ Bundesregierung kompensiert z.B. bereits Dienstreisen

Freiwillige Kompensationen zur Erfüllung der Emissionsziele in Non-ETS-Sektoren

Was tun Unternehmen und Private?

- Freiwillig = nicht anrechenbar auf verbindliche Zielbestimmungen
- Auch *verified emission reduction* (VER) genannt
- Nicht regulierter Markt mit Vielzahl von Anbietern und Vielzahl an Standards

Freiwillige Kompensationen

Anbieter und Standards



Regulierungsbedarf I

Wie geht es weiter?

- Pariser Klimaabkommen: Wegfall von CDM/JI kann andere Kompensation in Vordergrund rücken
- Internationally transferred mitigation outcomes (ITMOs) nach Art. 6 Pariser Übereinkommen
 - Regelungen zum neuen System kommen, vgl. Rulebook von Kattowitz
- Einsatz von Kompensationsgutschriften im ETS
 - Könnte wie zuvor CDM/JI etabliert werden
 - Darf System des ETS nicht beeinträchtigen, daher Mindestpreis und Cap für Kompensationen und deren Anrechnung
- Handel von Kompensationen zwischen Mitgliedstaaten
 - Regelung von KOM notwendig
 - Gleichlauf von ETS und Non-ETS

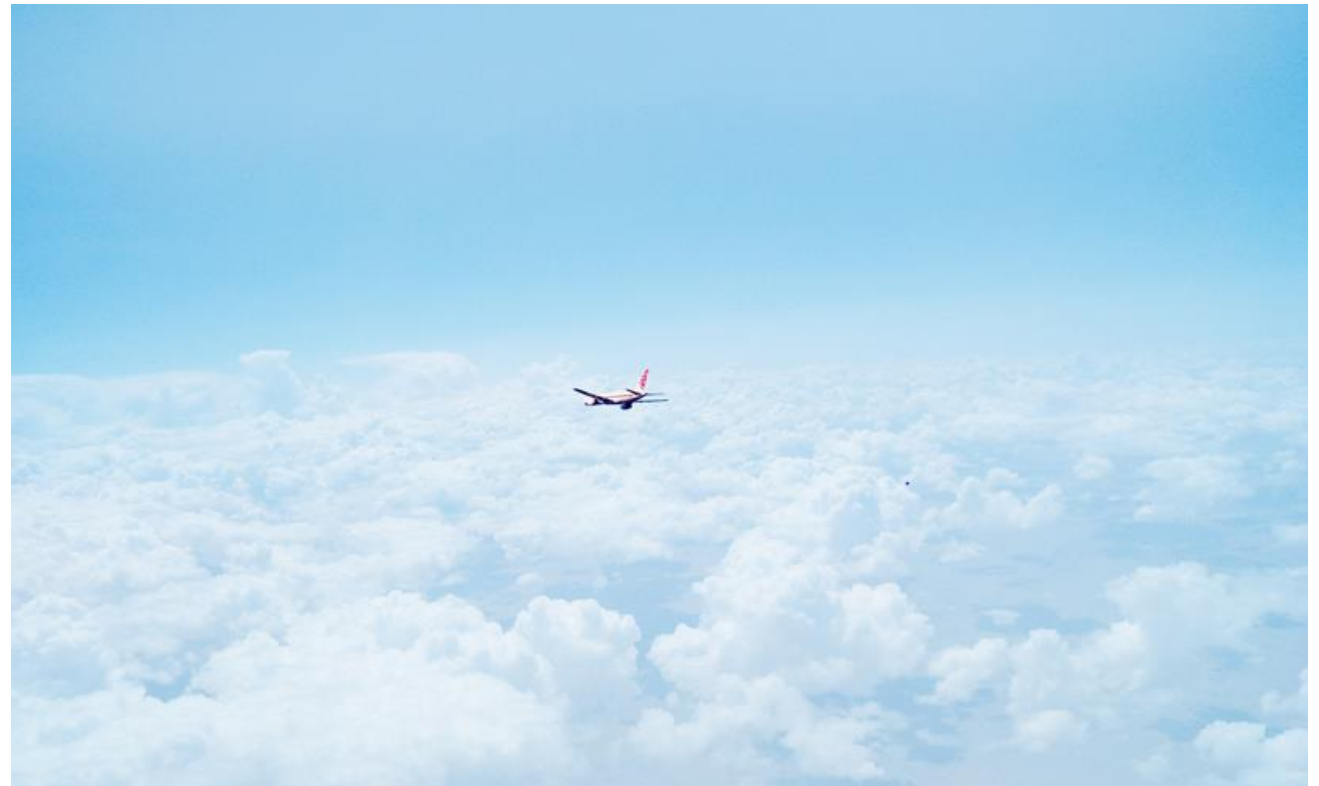
Regulierungsbedarf II

Wie geht es weiter?

- ✓ Verpflichtung Deutschlands THG-Emissionsreduzierung sorgt für Regulierungsbedarf
 - ✓ Umfasst auch Klimakompensation als eine Säule bzw. bei Zielverfehlung
- ✓ Kompensieren Bundes-, Länder- und Kommunalverwaltung, bedarf es hoheitlicher Standards
 - ✓ Einheitlichkeit, Koordinierung der Anstrengungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene
 - ✓ Vorreiterstellung öffentlicher Träger für Klimaneutralität
- ✓ Hoheitlich gesetzte/verifizierte Standards sorgen auch für Sicherheit auf dem Markt
 - ✓ Seriöse Anbieter können sich durchsetzen/am Standard orientieren

Klimakompensation: Offene Fragen

- ✓ Wie **freiwillig** bleibt die freiwillige Klimakompensation?
- ✓ Wird es einen **hoheitlichen Standard** geben?
- ✓ Welche **Kriterien** hätte solch ein Standard?
 - ✓ Zusätzlichkeit?
 - ✓ Nachhaltigkeits- und Sozialstandards?
- ✓ Wer wird in Zukunft kompensieren?
 - ✓ Private, Unternehmen, Staat
- ✓ Wie werden die ITMOs aussehen?





www.ikem.de

Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.

Magazinstraße 15 – 16
10179 **Berlin**

Domstraße 20a
17489 **Greifswald**